

Reglement Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis

Genehmigt am: 28.03.2019 durch: Vorstand OdA KT Geändert am: 04.05.2023 durch: Vorstand OdA KT 230504 Reglement Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsatz der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis	3
2.1.	Definition Berufspraxis	3
2.2.	Definition Supervision	3
3.	Anforderungen an die supervidierte komplementärtherapeutische	
	Berufspraxis	4
3.1.	Formen der komplementärtherapeutischen Berufspraxis	4
3.2.	Umfang der geforderten komplementärtherapeutischen Berufspraxis	4
3.3.	Formen der Supervision	4
3.4.	Umfang und Organisation der Supervision	4
4.	Nachweis der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis	5
4.1.	Nachweis der Berufspraxis	5
4.2.	Nachweis der Supervision	6
5.	Übergangsbestimmungen	6
5.1.	Erlass der Supervisionspflicht	6
5.2.	Weitere Bestimmungen	6
6.	Schlussbestimmungen	6

1. Einleitung

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die an die Zulassung zur Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeutInnen geknüpfte Bedingung der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis.
- ² Es regelt die Mindestanforderungen an die supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis sowie an den Nachweis derselben.

2. Grundsatz der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis

2.1. Definition komplementärtherapeutische Berufspraxis

- ¹ Unter dem Begriff komplementärtherapeutische Berufspraxis versteht die OdA KT die berufsmässige Ausübung der KomplementärTherapie
 - a) von Kandidierenden mit Abschluss einer von der OdA KT akkreditierten Ausbildung nach erworbenem Branchenzertifikat
 - b) von Kandidierenden, welche nach Abschluss einer herkömmlichen Methodenausbildung in einer in der Prüfungsordnung aufgeführten Methode das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erworben haben.
- ² Zur Berufstätigkeit zählen die reine Behandlungszeit sowie alle anderen direkt mit der Praxistätigkeit verbundenen Tätigkeiten gemäss den im Berufsbild KT formulierten Handlungskompetenzen.

2.2. Definition Supervision

- ¹ Die Supervision der Berufspraxis gemäss Ziffer 2.1 ermöglicht eine gezielte Reflexion des beruflichen Handelns in Bezug auf die Kompetenzen sowie die Identität als KomplementärTherapeut gemäss Berufsbild KT und Grundlagen der KT.
- ² Die angeleitete Reflexion bezieht die eigene Persönlichkeit und die Ausgestaltung der beruflichen Rolle / Tätigkeit als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut mit ein, um die Weiterentwicklung der fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen zu fördern und die Rollenidentität, die Professionalität und das Selbstmanagement zu erhöhen.
- ³ Die Supervision bezieht sich auf Themen aus dem beruflichen Praxisalltag wie konkrete Gesprächs- und Behandlungssituationen oder Aspekte der Praxisführung und Organisation wie
 - Fallbearbeitung
 - Rolle als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut
 - Berufliches Selbstverständnis
 - Kommunikation, Interaktion, Konflikte.
- ⁴ Ausdrücklich nicht Inhalt dieser Supervision sind die Prüfungsvorbereitung auf die HFP, das Training für die Beantwortung von Prüfungsfragen und die Unterstützung beim Erstellen des Essays oder der Fallstudie.

3. Anforderungen an die supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis

3.1. Formen der komplementärtherapeutischen Berufspraxis

Die komplementärtherapeutische Berufspraxis erfolgt in einem Anstellungsverhältnis als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut bzw. als selbständig Erwerbende KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut im Sinne der AHV-Bestimmungen.

3.2. Umfang der geforderten komplementärtherapeutischen Berufspraxis

- ¹ Der Umfang der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur HFP geforderten komplementärtherapeutischen Berufspraxis beträgt
 - ein Arbeitspensum von minimal 50% w\u00e4hrend mindestens 2 Jahren oder
 - ein Arbeitspensum von minimal 30% während mindestens 3 Jahren.
- ² Die komplementärtherapeutische Berufspraxis setzt sich aus den geleisteten Behandlungsstunden (mindestens 600 h) und der übrigen Praxistätigkeit zusammen.
- ³ Kandidierende, die das Branchenzertifikat über eine von der OdA KT akkreditierte Ausbildung erlangt haben, absolvieren die geforderte Berufspraxis zwischen dem Erlangen des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung.
- ⁴ Kandidierende, die das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt haben, können die geforderte Berufspraxis aus der Zeit zwischen dem Abschluss der herkömmlichen Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP geltend machen.

3.3. Formen der Supervision

- ¹ Folgende Formen der Supervision kommen zur Anwendung:
 - a) Einzelsupervision
 - Die Supervisandin / der Supervisand bespricht eine individuelle berufliche Situation im Einzelgespräch mit der Supervisorin / dem Supervisor. Die Themen werden mit Supervisionsmethoden in der "Hier und Jetzt-Situation" aktualisiert, reflektiert und aufgearbeitet.
 - b) Gruppensupervision
 - Mehrere Supervisanden reflektieren ihre beruflichen Anliegen unter Begleitung der Supervisorin / des Supervisors. Die einzelnen Supervisanden erhalten ausgewogen Raum, sich einzubringen und gemeinsam an konkreten Fällen und persönlichen Themenstellungen zu lernen. Die Gruppe selber kann als Spiegel und Lernfeld einbezogen sein.
 - Die Gruppe ist für Praktizierende aller KT-Methoden offen.
- ² Die von der OdA KT anrechenbare Supervision der Berufspraxis wird durch von der OdA KT zugelassene Supervisorinnen / Supervisoren durchgeführt.

3.4. Umfang und Organisation der Supervision

- ¹ Insgesamt müssen 36 Stunden Supervision absolviert werden, davon mindestens 8 Stunden Einzelsupervision.
- ² Kandidierende, die das Branchenzertifikat über eine von der OdA KT akkreditierte Ausbildung erlangt haben, absolvieren die geforderten Supervisionsstunden zwischen dem Erlangen des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung.

- ³ Kandidierende, die das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt haben, können die geforderten Supervisionsstunden aus der Zeit zwischen dem Abschluss der herkömmlichen Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP geltend machen.
- ⁴ Die geforderten Supervisionsstunden müssen bei mindestens 2 verschiedenen von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen / Supervisoren absolviert werden.
- ⁵ Die von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen / Supervisoren sind auf der Webseite der OdA KT veröffentlicht.
- ⁶ Die Organisation der Supervision liegt in der Verantwortung der Supervisanden. Die Supervision ist ein Auftragsverhältnis zwischen Supervisand und Supervisorin / Supervisor. Die Kosten der Supervisionsstunden gehen zu Lasten der KomplementärTherapeutin / des KomplementärTherapeuten. Die von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen / Supervisoren sind frei in der Honorargestaltung.

4. Nachweis der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis

4.1. Nachweis der Berufspraxis

4.11 Nachweis der Berufspraxis nach absolvierter akkreditierter Ausbildung

- ¹ Der Nachweis **bei selbstständiger Erwerbstätigkeit** umfasst:
 - Selbstdeklaration der Anzahl Jahre und des Prozentsatzes der Berufstätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden (mindestens 600 h) in der Zeit zwischen Erhalt des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur HFP
 - Nachweis der AHV über selbständige Erwerbstätigkeit im komplementärtherapeutischen Bereich für den Zeitraum der Berufspraxis
 - Police der Berufshaftpflichtversicherung für den Zeitraum der deklarierten Berufspraxis

² Der Nachweis bei Anstellung umfasst:

- Anstellungsvertrag und Bestätigung des Arbeitgebers über den Einsatzbereich in der KomplementärTherapie mit Angaben zur Anzahl Jahre und zum Prozentsatz der Tätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden (mindestens 600 h) in der Zeit zwischen Erhalt des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur HFP
- ³ Die OdA KT behält sich vor, im Zweifelsfalle eine Überprüfung der Praxisdokumentation vorzunehmen.

4.12 Nachweis der Berufspraxis für Absolventinnen und Absolventen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat

- ¹ Der Nachweis **bei selbstständiger Erwerbstätigkeit** umfasst:
 - Selbstdeklaration der Anzahl Jahre und des Prozentsatzes der Berufstätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden (mindestens 600 h) in der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP.
 - Nachweis einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Methodenausbildung (Diplom, Prüfungsurkunde), analog Dossier GWV
 - Nachweis der Erstregistrierung bei einer Registrierstelle (falls eine Registrierung erfolgt ist), analog Dossier GWV
 - Nachweis der AHV über selbständige Erwerbstätigkeit im komplementärtherapeutischen Bereich für den Zeitraum der deklarierten Berufspraxis, analog Dossier GWV
 - Police bzw. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für den Zeitraum der deklarierten Berufspraxis, analog Dossier GWV.

² Der Nachweis bei Anstellung umfasst:

Anstellungsvertrag und Bestätigung des Arbeitgebers über den Einsatzbereich in der KomplementärTherapie mit Angaben zur Anzahl Jahre und zum Prozentsatz der Tätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden (mindestens 600 h) in der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP

4.2. Nachweis der Supervision

Bei der Anmeldung zur HFP KT muss eine Bestätigung über die im Zeitraum der deklarierten Berufspraxis in Anspruch genommenen Supervisionsstunden auf dem Nachweisformular der OdA KT eingereicht werden.

5. Übergangsbestimmungen

5.1. Erlass der Supervisionspflicht

¹ Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten Ziffer 9.12.

² Eine Selbstdeklaration der Anzahl Jahre und des Prozentsatzes der Berufstätigkeit sowie der Anzahl geleisteter Behandlungsstunden (mindestens 1'300 h im Zeitraum von 4-5 Jahren) in der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung gemäss Ziffer 1.22 ist einzureichen.

5.2. Weitere Bestimmungen

¹ Deutschsprachigen Therapeutinnen und Therapeuten werden Supervisionen, die vor dem 01.01.2017 bei nicht OdA KT anerkannten Personen in Anspruch genommen wurden, angerechnet. Die Qualifikation der nicht zugelassenen Supervisorinnen/Supervisoren muss der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung beigelegt werden.¹

² Für französisch oder italienisch sprechende TherapeutInnen und Therapeuten gilt betreffend Pflicht, die Supervision bei einer / einem von der OdA KT zugelassenen Supervisorin / Supervisor zu absolvieren, eine Übergangsfrist bis 01.01.2028.

6. Schlussbestimmungen

andrea Builis

Das vorliegende Reglement tritt am 04.05.2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 04.05.2023

Andrea Bürki

Präsidentin OdA KT

Barbara Ettler

B. EHles

Vize-Präsidentin OdA KT

³ Die OdA KT behält sich vor, im Zweifelsfalle eine Überprüfung der Praxisdokumentation vorzunehmen.

¹ Diplome, Ausbildungen resp. Tätigkeiten im Bereich der Supervision, Zulassung als Supervisorin bzw. Supervisors eines Methodenverbandes etc.